

Gemeinde Usterbach, Bebauungsplan Nr. 17 / Fa. Zott: Relevanzbegehung Artenschutz und „Worst-case“-Bewertung

Auftraggeber:

Fa. Zott GmbH, Hauptstr. 45a, 86514 Usterbach

BIO - BÜRO SCHREIBER

Dipl.-Biol.
Ralf Schreiber
Washingtonallee 33
89231 Neu-Ulm

Tel. 0731 / 72 90 651
Fax 032/123 928 946
mobil 0163/71 69 073
bio.buero@gmx.de



März 2022

1 Ausgangssituation

Die Firma Zott plant am Ortsrand von Usterbach eine Erweiterung (Abb. 1). Durch die Bebauung können nach § 44 BNatSchG relevante Artvorkommen betroffen sein.

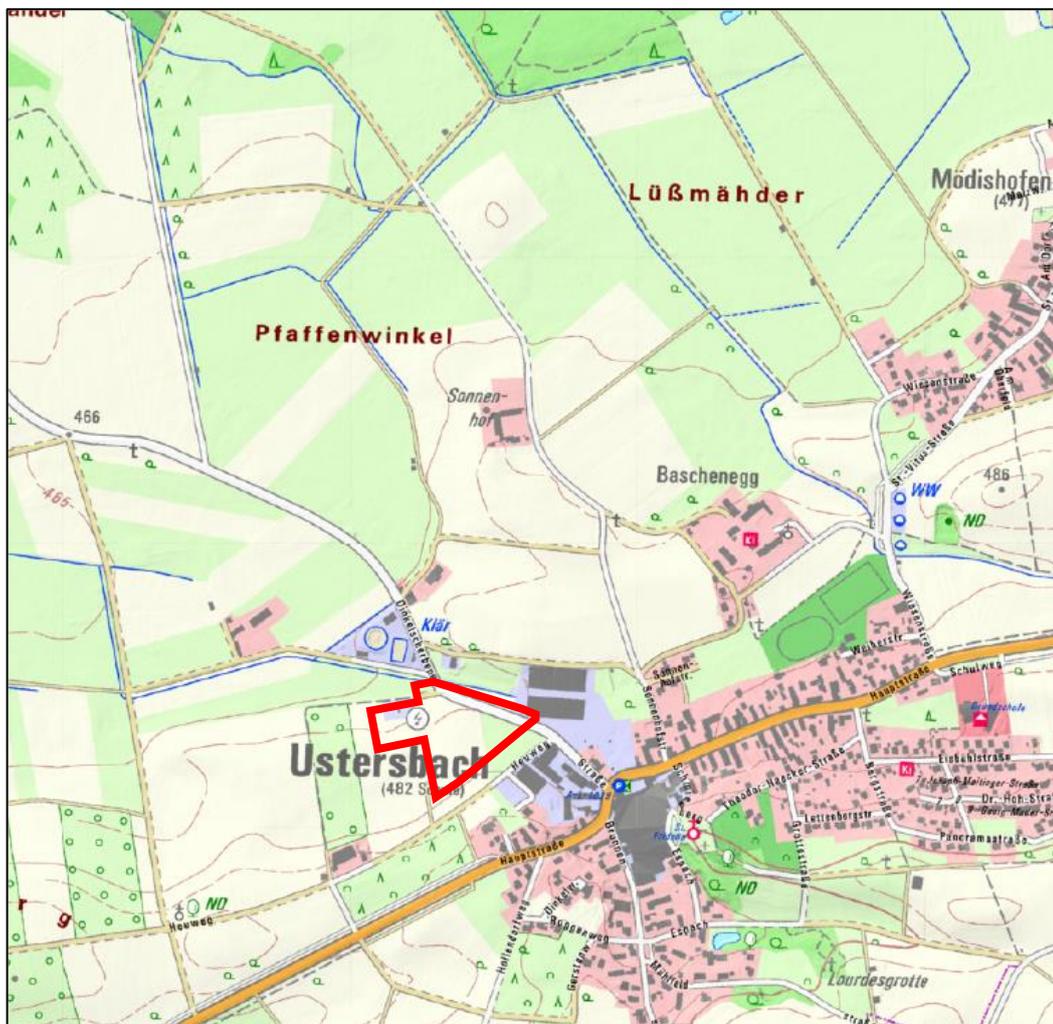


Abb. 1: Lage des B-Plans.

Die geplanten Ausgleichsflächen befinden sich im Nordosten im Gewinn Lüßmähder westlich von Modishofen.

Quelle: BayernAtlas.



Die relevanten Arten (-gruppen) werden im folgenden Text zuerst auf der Grundlage von Potenzialabschätzungen als so genanntes „Worst-case-Szenario“ bewertet. Dieses geht davon aus, dass Arten, für die geeignete Lebensräume vorhanden sind, auch tatsächlich vorkommen.

Für Vögel werden dann zusätzlich noch weitere Begehungen durchgeführt. Dadurch werden methodisch ausreichende Grundlagen zur artenschutzrechtlichen Beurteilung der Planung geschaffen.

Das schrittweise Vorgehen wurde mit der unteren Naturschutzbehörde abgestimmt.

2 Planung

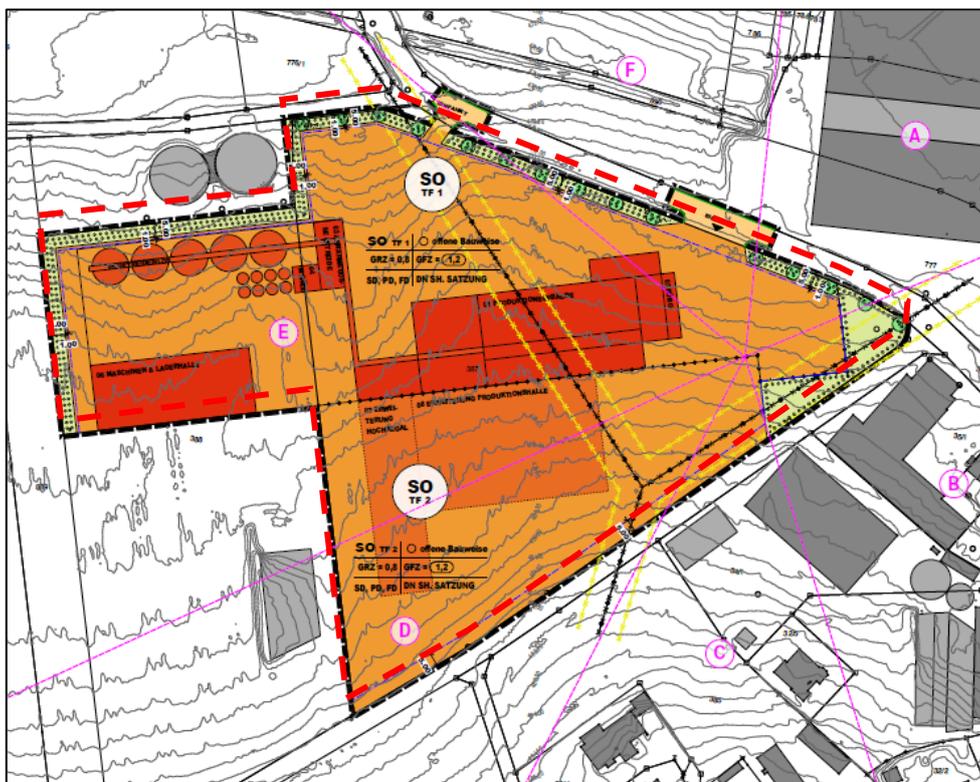


Abb. 2: Planung.

Quelle: Architekt Glogger, Stand 27.7.2021

3 Durchgeführte Arbeiten

Die überplante Fläche wurde vorab am 21.2.2022 nachmittags (6°C, sonnig, stark windig - böig) begangen, um alle relevanten Strukturen zu erfassen.

4 Ergebnisse

Die relevanten Strukturen sind in Abb. 2 dargestellt. Die gesamte überplante Fläche wird konventionell landwirtschaftlich genutzt als Acker (Mitte und Westteil) bzw. Intensivgrünland (Ostteil). Im Umfeld sind diverse Störquellen wie Straßen, aufragende „Kulissen“ (Biogasanlage im Norden, Brauerei, Lagerhallen usw.) vorhanden. Im



Südwesten grenzt ein Fahrsilo an. Um dieses und die Biogasanlage sind kleinstflächig ruderale, nährstoffreiche Vegetationsstrukturen vorhanden. Zusätzlich quert eine Stromleitung die Fläche in Nord-Süd-Richtung; ein Mast steht mitten auf der Fläche, ein weiterer am Südostrand.

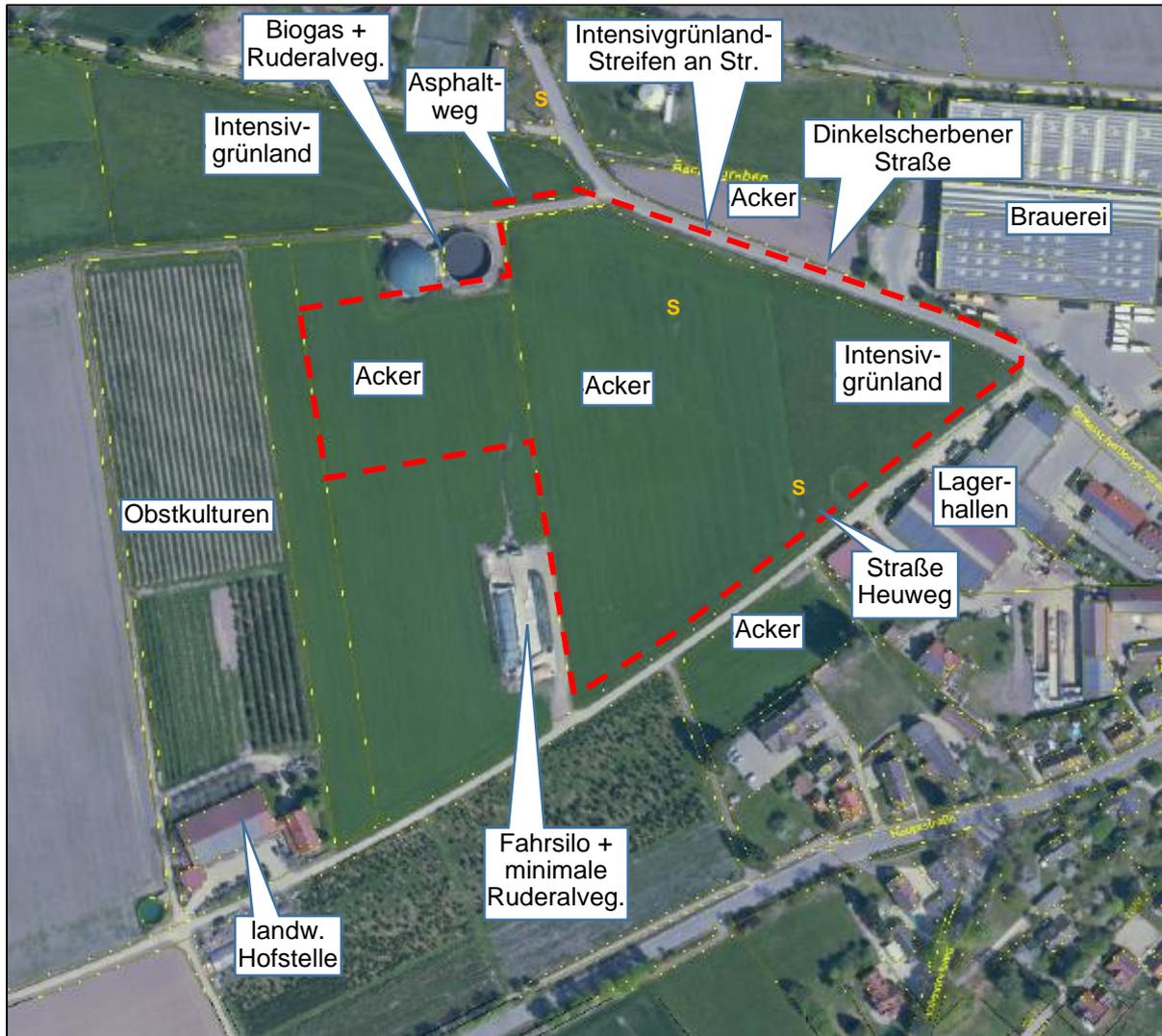


Abb. 3: Vorhandene Strukturen auf der überplanten Fläche und im Umfeld.

S = Stromleitungs-Mast
Luftbild: BayernAtlas

5 Artenschutzrechtliche Bewertung

Aufgrund der vorhandenen Lebensraumstrukturen ergeben sich folgende Habitatpotenziale für alle relevante Arten(gruppen) wie folgt.

Art(engruppe)	Habitatpotenzial	Bemerkung
Fledermäuse	Quartiere im unmittelbaren Umfeld sehr unwahrscheinlich;	grundsätzlich insektenfreundliche Beleuchtung und keine Abstrahlung nach außen / oben erforderlich



Art(engruppe)	Habitatpotenzial	Bemerkung
	minimalste, aufgrund der Nutzung weitestgehend schlechte Nahrungshabitate	
Haselmaus	-	keine Habitate vorhanden
Übrige Säugetiere	-	keine dauerhaft oder regelmäßig nutzbaren bzw. essenziellen Habitate vorhanden. Letztlich können durchwandernde, mehr oder weniger mobile Einzeltiere nicht ausgeschlossen werden; insbesondere gilt das für den Wolf, der – wenn überhaupt – nur temporär und kurzfristig auf Wanderungen vorkommen dürfte. Allerdings wäre das allgemeine Lebensrisiko für solche Tiere bereits jetzt durch die umliegenden Straßen und die Nähe zur Siedlung sehr hoch und wird durch die Bebauung sicher nicht signifikant erhöht.
Vögel	Ackervögel aktuell unwahrscheinlich, aber bei „worst case“ nicht auszuschließen	Grundsätzlich gibt es diverse Kulisse für Ackervögel, zu denen normalerweise Abstand beim Neststandort gehalten wird
Reptilien	-	Die Ränder des Silos (Böschungen) und der Biogasanlage sind strukturell zwar theoretische Reptilienbiotope, aufgrund der Kleistflächigkeit und der starken Isolierung aber selbst bei einem „worst case“ nicht als dauerhafte, ausreichend große Habitate zu werten.
Amphibien	möglicherweise Landlebensräume	Sehr theoretisch (Umfeld fast nur Acker), selbst bei „worst case“ eher unwahrscheinlich; bestehende Nutzung und umliegende Straßen wären bereits ein sehr hohes allg. Lebensrisiko, das sich durch die Bebauung sicher nicht signifikant erhöht.
Tag- u. Nachtfalter	-	U. a. fehlen Standorte für Nachtkerzenschwärmer-Raupenfutterpflanzen.
Totholzkäfer	-	Keine Bäume vorhanden, auch nicht im unmittelbaren Umfeld
Libellen	-	Keine dauerhaft oder regelmäßig nutzbaren bzw. essenziellen Habitate vorhanden; wenn die teils sehr flugtüchtigen Imagines zufällig hier auftauchen, könnten sie problemlos wieder flüchten.
Schnecken	-	Keine Habitate vorhanden.
Muscheln	-	Keine Gewässer betroffen.
Pflanzen	-	Keine Wuchsorte vorhanden.

Insofern ergeben sich nur für Ackervögel mögliche Betroffenheiten. Folgende „Worst-case“-Annahmen werden getroffen (Abb. 4):

- Rote Flächen: In 50 m Abstand von den umliegenden Störquellen brüten sicher keine Vögel. (Üblich sind 100 m Abstand, es gibt aber immer wieder auch „Ausreißer“, deshalb wird – worst case! – nur 50% angesetzt.)



- Gelbe Fläche: Es verbleiben ca. 1,5 ha, die als Brutplatz geeignet sind.
- Bezieht man die Außenflächen von ca. 3 ha als mögliche Nahrungshabitate mit ein, „passen“ auf diese Fläche maximal 2 Feldlerchen-Brutpaare (ggf. noch zusätzlich Wiesenschafstelzen).
- Kiebitze kommen wg. größerer Abstände zu den o.g. Störquellen mit ziemlicher Sicherheit nicht vor.

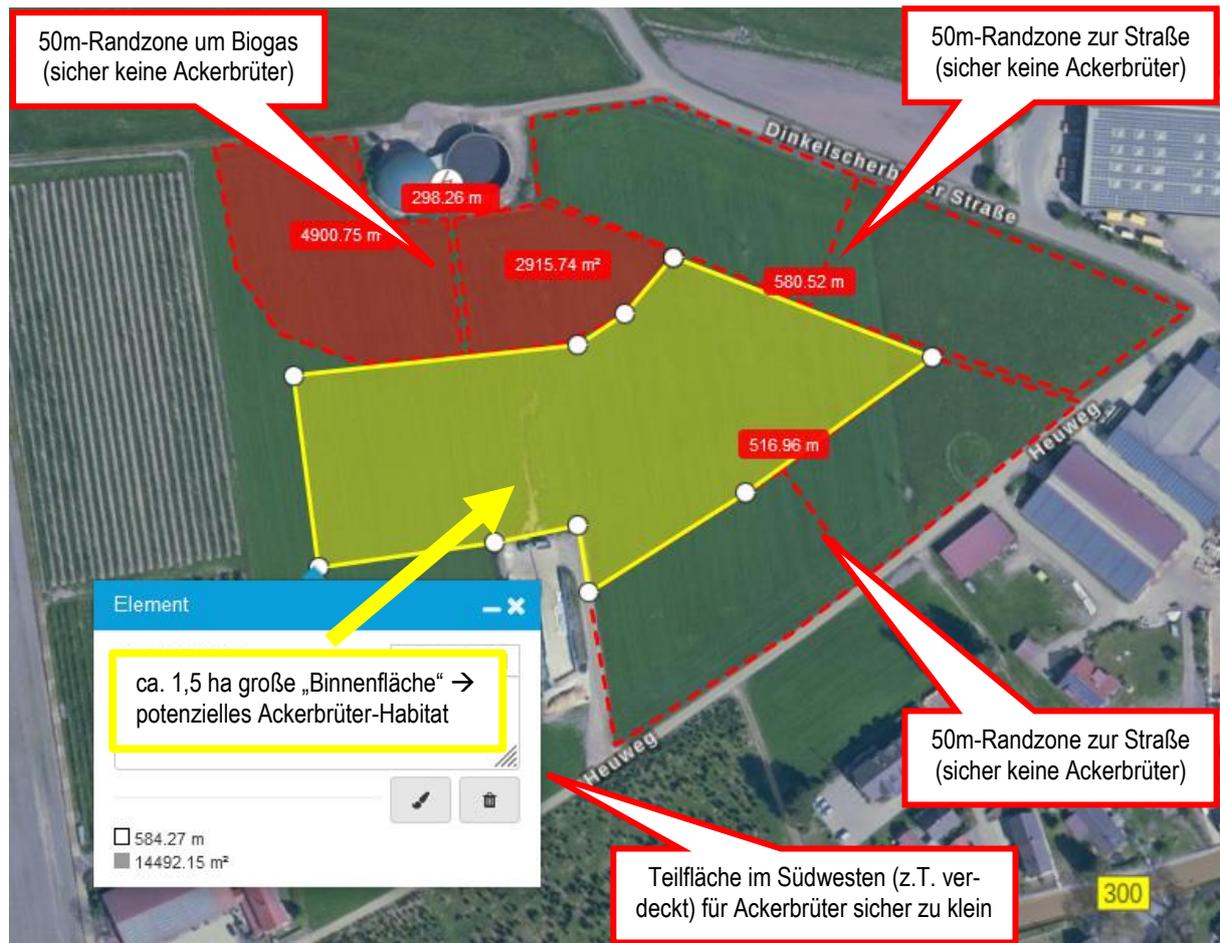


Abb. 4: Herleitung der Größe des potenziellen Ackervogel-Habitats.

Berechnungen im BayernAtlas.

§ 44 (1) 1 BNatSchG – Schädigungsverbot von Individuen:

Durch die u. g. Vermeidungsmaßnahmen kann ausgeschlossen werden, dass bei der Bebauung der Fläche Vögel zu Schaden kommen.

§ 44 (1) 2 BNatSchG – Störungsverbot:

Durch Bau und Betrieb wird es zu gewissen Störungen der in den umliegenden Flächen oder an den Gebäuden im Umfeld brütenden Vögel kommen. Erhebliche Störungen, die sich auf die lokalen Populationen der möglichen vorkommenden Arten (Gehölvögel und Ackervögel) im weiten Umfeld (im Radius von mehreren Kilometern) des Standorts auswirken, sind jedoch nicht zu erwarten.



§ 44 (1) 3 BNatSchG – Schädigungsverbot von Habitaten:

Derzeit wird davon ausgegangen, dass bis zu zwei Feldlerchen-Niststandorte verloren gehen. Dies wird durch die u. g. vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen kompensiert.

6 Notwendige Maßnahmen

6.1 Vermeidungsmaßnahmen

Der Oberboden darf erst dann abgeschoben werden, wenn sichergestellt ist, dass keine Vögel brüten. D. h. zuvor ist eine Begehung und Freigabe durch eine vogelkundlich versierte Person erforderlich.

Alle Beleuchtungen sind „insektenfreundlich“ und ohne Abstrahlung nach außen / oben auszuführen (vgl. SCHROER et al. 2019).

6.2 CEF-Maßnahmen

Es gibt bereits Ausgleichsflächen, und zwar die Flurstücke 1333 und 1521 nordöstlich von Mödishofen (Abb. 5). Sie sollen als Grünland eingesät und extensiv genutzt werden. Beide Flächen sind als Brutplätze für Ackerbrüter nicht ganz optimal, da entweder relativ nahe am Wald oder mit einem kleinen Gehölz in der Mitte. Dennoch können sie im Jahr der Einsaat als Ersatzlebensräume für Feldlerchen dienen.



Abb. 5: Vorgesehene Ausgleichsflächen.

Rechts unten ist der Ortsrand von Mödishofen zu sehen.
Luftbild: BayernAtlas; kleine Bilder: Glogger Architekten.

Die beiden Flächen müssen bis spätestens 20.4.2022 eingesät werden und dürfen dann bis Ende Juli nicht mehr befahren werden.

Sollten im Zuge der Vogelkartierungen im Frühjahr 2022 tatsächlich Ackerbrüter auf



der überplanten Fläche nachgewiesen werden, müssten ab dem 2. Jahr, d. h. ab 2023, andere, zusätzliche Ackerflächen in der freien Feldflur im Umkreis von max. 5 km um Ustersbach gesucht werden. Dort müssen

- entweder 2 ha Getreide-Äcker mit erweitertem Saatreihenabstand und Verzicht auf Dünger + Pflanzenschutzmittel (auf zwei Teilflächen aufteilbar)

- oder 0,4 ha Blüh- und Brachestreifen + benachbart 20 Lerchenfenster

angelegt und dauerhaft erhalten werden. Eine Rotation, d. h. ein Wechsel der Flächen nach einigen Jahren (z. B. im Rahmen der Fruchtfolge) ist möglich.

Die Auswahl der Flächen sowie Details der Bewirtschaftung sind spätestens Ende 2022 mit der unteren Naturschutzbehörde abzustimmen.

Sollte sich bei der Vogelkartierung im Frühjahr 2022 ergeben, dass keine Ackerbrüter vorkommen, kann die CEF-Maßnahme entfallen.

7 Resümee

Aus der Sicht des strengen Artenschutzes nach § 44 BNatSchG ist der Bebauungsplan Nr. 17 in der Gemeinde Ustersbach beschlussfähig, wenn entsprechende Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen umgesetzt werden und der Bestand insbesondere möglicherweise vorkommender Vogelarten bis zum Beginn der Arbeiten nochmals überprüft wird.

8 Literatur

SCHROER S., B. HUGGINS, M. BÖTTCHER & F. HÖLKER (2019): Leitfaden zur Neugestaltung und Umrüstung von Außenbeleuchtungsanlagen - Anforderungen an eine nachhaltige Außenbeleuchtung. - BfN-Skripten 543